O.

Oberämter in den Vorlanden:

§. 1. Wie sich diese Oberämter in den bey Insassengerichten behandelten Geschäften zu benehmen haben. (J. I. 304.)

§. 2. Richtschnur für die Oberämter und Landgerichte wegen der Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit.

1) Die Anzeige der Verbrechen kann sowohl beym Oberamte, als beym Landgerichte gemacht werden; wenn sie aber beym Landgerichte geschehen ist, muß sie jedesmal sogleich dem Oberamte mitgetheilet werden, um darüber das Nöthige zu veranlassen.

2) Der Landrichter soll, ausser wo Gefahr am Verzuge ist, jedesmal über die rationem & indicia capturæ beym Oberamte ordentlich referiren, sohin durch das gesammte Oberamt darüber das Angemessene beschlossen werden.

3) Die Aufnahme des visi reperti ist dem Landrichter, ohne daß er darüber dem Oberamte besonders referiren müsse, überlassen.

4) Die Einholung der Bewährungen (Verifikaten) von fremden Behörden hat nur durch oberämtliche Korrespondenz zu geschehen.

5) Die gesammte übrige Instruirung des Kriminalprozesses liegt nur dem Landrichter ob.

6) Im Verhinderungsfalle des Landrichters gebührt nur dem jeweiligen Landvogte das Recht, einen andern tauglichen Oberamtsrath zur Ausführung des Kriminalprozesses zu substituiren.

7) Nach geschlossenem Inquisitionsprozesse hat der Landrichter jedesmal beym Oberamte zu

referiren, und daselbst ist das Urtheil nach den mehreren Stimmen zu schöpfen. Nur wenn ein Verbrecher vorfiele, der zur Ritterschaft, oder zu dem Adel von Hegau und Madach gehörte, hat der Landvogt im Namen des Landgrafen ein Gericht zusammen zu setzen, dasselbe mit Personen, deren mehrerer Theil vom Adel sey, zu besetzen, dazu die Adelichen zu beschreiben; wenn sie aber nicht erschienen, das Gericht mit anderen ehrbaren und verständigen Männern zu besetzen; vor welchem Gerichte sodann der Inquisitionsprozeß zu referiren, und mit Beobachtung der landesfürstlichen Kriminalgesetze das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen zu schöpfen ist.

8) Die Ausfertigung des Kriminalurtheils hat vom Landgerichte und im Namen des Landgerichts,

9) die Hinterlegung der Prozeßakten aber in der oberämtlichen Registratur zu geschehen. (L. 229. g.)

§. 3. Alle Oberämter der Vorlande werden angewiesen, bey Untersuchungen, wo die Vernehmung der Reichskavaliere miteintritt, die Sache vorläufig der Regierung vorzulegen, und von derselben die eigentliche Verordnung abzuwarten. (L. 229. h.)

§. 4. Bey den Oberämtern sind alle vorfallenden Angelegenheiten, sie mögen in die Justiz- oder in politische Agenda einschlagen, ohne einer Abtheilung zu bedürfen, in ein Einreichungsprotokoll einzutragen, das in der Kanzley eines jeden Oberamts zu führen, und wobey sich nach jenem, was der erste Abschnitt der allgemeinen Instruktion vom 9. September 1785 vorgeschrieben hat, genau zu achten ist.

§. 5. Bey den Oberämtern hat die Anstellung eines eigenen Rathsprotokollisten künftig zu unter-

terbleiben, und es soll über ein jedes Exhibitum ein eigener Referatsbogen, welcher den Auszug des Stücks mit dem schriftlichen Voto des Referenten zu enthalten hat, verfertiget werden; wo sodann, wenn der Rathschluß nach dem Voto des Referenten ausfällt, demselben von dem Präsidio nur beyzusetzen ist, Conclusum cum Referente: im entgegengesetzten Falle aber hat der Referent die verschiedenen Meynungen sogleich im Rathe auf dem Referatsbogen selbst aufzuführen, und dann das per majora ausgefallene Conclusum niederzuschreiben, im Rathe abzulesen, und dem vorsitzenden Landvogte, oder dessen Stellvertreter zur Beysetzung des Vidi vorzulegen.

Oberbeamte in kaiserlichen, ständischen, oder städtischen Diensten bezahlen den Stempel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 8. h.)

Oberster Hofmarschall s. Hofmarschall.

Oberster Landkämmerer Jurisdiktion in Böhmen wird aufgehoben. (J. II. 401.)

Obligation:

§. 1. Wenn es bey einer publiken Obligation auf den Bezug der Interessen ankommt, haben sich die Gerichtsstellen unmittelbar an die k. k. Hofkammer zu verwenden. (J. I. 38.)

§. 2. Wann und wie die ständischen Obligationen mit Verbothe beleget werden können. (1787 Jän. 17.)

§. 3. Die Dominien, und Gerichtsbehörden in Vorlanden, sollen die von ihnen auszustellenden Kapitalobligationen, so wie die übrigen gerichtlichen Urkunden, nicht bloß mit dem herrschaftlichen Siegel fertigen lassen, sondern solche auch jedes Mahl eigenhändig unterzeichnen, oder von dem das Geschäft besorgenden Beamten unterschreiben lassen. (1790 May 6.)

Obligo kann kein Bevollmächtigter zu Last des Prinzipalen auf eigenen Namen ausstellen. (C. A.)

Ob-

Obmann:

§. 1. Die Eidesinteressenten in Tyrol sind nicht verbunden einen Obmann zu wählen. (J. I. 308.)

§. 2. Bey Bestellung einer Obmannschaft in Tyrol ist dem Obmann aufzulegen: 1) nach Verlauf von drey Monaten, und dann monatlich anzuzeigen, wie weit es mit dem Verlassenschaftsgeschäft gekommen, und was dessen Beendigung hemmen; 2) in den Fällen, wo Pupillen eintreten, zu Versteigerung des Mobilarvermögens nie ohne Genehmigung des Landrechts vorzugehen. (J. VI. 469. h.)

§. 3. Der Gebrauch jeder Verlassenschaftsabhandlung einen Rath, als Obmann zuzugeben, wird abgestellet. (J. V. 621. 33.)

Obrigkeit:

§. 1. Jede Obrigkeit, welche ihren Unterthan über acht Tage mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen wollte, hat hierüber vorhinein die kreisämtliche Bewilligung einzuholen. (J. I. 24. §. 9 und 10.)

§. 2. Jede Obrigkeit ist verbunden die angebrachte Beschwerde des Unterthans ꝛc. in ein ordentliches Protokoll genau einzutragen. (J. I. 24. §. 6.)

§. 3. Jede Obrigkeit ist verbunden ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzelley einzuführen und aufzubewahren. (J. I. 24. §. 6.)

§. 4. Obrigkeiten, welche ihren Unterthanen etwas, zu dem sie nicht verbunden sind, auftragen, sind dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Genugthuung und Entschädigung zu leisten anzuhalten, sondern nach Umständen auch zu bestrafen. (J. I. 24. §. 12.)

§. 5. Die Strafen, welche an Obrigkeiten überlassen werden, sind: a) ein der Gesundheit unschädlicher Arrest, b) Strafarbeit, c) Arrestverschärfung und der Strafarbeit mit Anlegung der

Fuß-

Fußeisen, d) Abstiftung von Haus und Hof. (J. I. 24. §. 8.)

§. 6. Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften schützen. (J. I. 24. §. 12.)

§. 7. Die Obrigkeiten sind verbunden dem Fiskalamt Beystand zu leisten. (J. I. 124. §. 28.)

§. 8 Obrigkeit, welche einem Verbrechen Hülfe zur Entweichung leistet, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hülfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen. Ist die Hülfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachnng der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten. Geschieht die Hülfleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinden Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. (J. IV. 611. I. §. 77—79.)

§ 9. Obrigkeitliche Beamte, welche zu Ausstellung öffentlicher Urkunden geeignet werden, sind besonders zu beeiden. (1784. Jul. 22.)

§. 10. Obrigkeit hat in ihrem Bezirk die Exekution auf fahrende Güter, und liegende Gründe zu vollstrecken, bey derselben sind auch die Vormerkungen anzusuchen. (J. I. 237. 375.)

§. 11.

§. 11. Jene Obrigkeiten können die Justitz selbst verwalten, die ihre Tüchtigkeit zum Richteramt erweisen. (J. IV. 632.)

§. 12. Das Benehmen der politischen Obrigkeit in politischen Verbrechen kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellationsgericht gelangen. (J. IV. 687. b.)

§. 13. Der politischen Obrigkeit liegt von Amtswegen ob, alle Veranstaltungen zur Aufsuchung, Entdeckung und Festmachung der Verbrecher zu treffen. (J. IV. 720.)

§. 14. Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung politischer Verbrecher steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung, und Sicherheit in dem Amtsbezirk anvertraut ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn mag. (1787 Juny 10.)

§. 15. Da, wo ein Dominium sein eigenthümliches obrigkeitliches Wirthshaus und Ausschankrecht an einen unterthänigen Wirth mit der kontraktmässigen unter beyden Theilen freywillig verabredeten Verbindlichkeit überläßt, kein anderes als obrigkeitliches Getränk auszuschänken, hat es in Ansehung dieses Wirths bey dem Vertrag sein Bewenden, den übrigen Unterthanen kann aber der Zwang nicht aufgelegt werden, ihr Getränk von diesem obrigkeitlichen Verleger abnehmen zu müssen. (1787 Jul. 19.)

§. 16. Politische Obrigkeiten sollen bey Bestimmung des eigentlichen Ebenmaasses zwischen Verbrechen und Strafen auf die vergangene öftere Bestrafung Rücksicht nehmen. (J. IV. 826. b.)

§. 17. Wann und wie Obrigkeiten bey den Magistratswahlen einschreiten können. (L. 42.)

§ 18 Den Magistrats- und Ortsobrigkeiten wird die Verleihung der Kleinhandlungen überlassen, und die politische Lands- und Hofstelle hat nur

damahls einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten Rekurse an dieselben genommen werden. (1690 Aug. 15.)

§. 19. Den Obrigkeiten und Beamten wird die Privatkorrespondenz mit den Militarkanzelleyen untersagt. (1791 April 27.)

§. 20. Zur Eintreibung unterthäniger Geldgiebigkeiten sind die, oben in Lohn aufgeführten Zwangswege anzuwenden. (1790 März 13.)

§. 21. Wo vorhin der Grundobrigkeit das Recht eigen war bey Ablegung des Diensteids der Magistratualen einzuschreiten, ist denselben dieses Recht auch noch derzeit eigen. (L. 196. b.)

§. 22. Den Ortsobrigkeiten wird gestattet nachläßige und unruhige Magistratsindividuum der vorgesetzten Stelle anzuzeigen. (L. 253. b.)

§. 23. Obrigkeiten haben in allen Fällen den Zollbeamten Beystand zu leisten. (Jos. Z. G. §. 85.)

§. 24. Obrigkeiten haben die angehaltenen Schwärzer, Hausirer, oder Krämer ohne Verzug zu verhören. (Jos. Z. G. §. 147.) Landrecht. Stämpelfälschung.

Obrigkeitliche Protokolle, s. Stämpelfrey u.

Obrigkeitliche Zeugnisse, s. Stämpel frey ss.

Oktava:

§. 1. Oktava auf die, aus dem Band der Unterthänigkeit entspringende Forderung extendirt, und in jenen Erbländern, wo sie noch nicht besteht, eingeführt. (J. VI. 1030. §. 2.)

§. 2. Wie die Oktava in der Landtafel vorzumerken. (J. VI. 1053.)

§. 3. Von der landtaflichen Vormerkung der Oktava hat es abzukommen. (J. VI. 142. c. 253.

§. 4.

§. 5. Bey Ortsgerichten die Justitz durch Advokaten ex currendo verwalten zu lassen, wird verbothen. (J. V. 908.)

§. 5. Ortsgerichte können zur Verlassenschaftssperr verwendet werden. (J. VI. 957.)

§. 6. Ortsgerichte und Obrigkeiten sind verpflichtet von jedem in ihrem Bezirk sich ergebenden Todesfall eines unadeligen Geistlichen der Anzeige ohne Verzug an den betroffenen Magistrat zu machen, im Falle dieser wegen der Entfernung gehindert würde, gleich die gehörige Vorsehung zu treffen, haben sie vorsichtsweise die enge Sperr anzulegen, und zugleich den betroffenen Magistrat davon zu verständigen. (1791 Sept. 13.)

Offiziere (k. k.) bezahlen den Stämpel nach der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. a.) S. Hausoffiziere.

Ordensgeistlichkeit:

§. 1 Alle Klagen sowohl der Ordensgeistlichen gegen ihre Obern, als auch der Weltgeistlichen und weltlichen Personen gegen ihre geistlichen Vorgesetzte, welche sich auf sogenannte Disciplinargegenstände erstrecken, sollen mit Ausnahme jener, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze betreffen, unmittelbar bey dem Consistorium angebracht, bey der Landesstelle und den weltlichen Behörden aber damahls die Beschwerden anhängig gemacht werden, wenn über die Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums Klage geführet werden kann. (J. III. 539.)

§. 2. Alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, sind nicht mehr nach Rom zu devolviren, sondern auf eben die Art, wie andere dem geistlichen Forum noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diözesan, in dem weiteren Zug aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropoliten beurtheilt und entschieden werden. (J. V. 921.)

§. 3. In wie fern Ordensgeistliche, welche in den Weltpriesterstand treten, erben können. (J. I. §. 30 und 72.) S. Pflichttheil. Testament.

Ordinariat Kostanzer wird mit der angesuchten Einschreitung bey geistlichen Verlassenschaften abgewiesen. (J. II. 458.)

Originalien, s. allgemeine G. O. §. 133—129.) S. Urtheil.

Originalurkunde den Satzschriften beyzulegen ist nicht erforderlich. (J. I. 197. o.)

Ortsgericht:

§. 1. Die Ortsgerichte am Vorarlberg sollen wenigstens in der Woche ein Mahl Gerichtssitzung halten. (J. I. 236. a.)

§. 2. Als das rechtmässige Ortsgericht ist jener Magistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit oder jenes Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübet hat. (J. I. 237. §. 28.)

§. 3. Ortsgerichte sollen sich ordentlicher Justizpflege gegenwärtig halten. (J. I. 89.)

§. 4. Als Ortsgericht wird jenes bestimmt, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, dasselbe muß zur Handhabung der Justiz mit einem von dem Appellationgericht zu diesem Geschäft tauglich befundenen Mann versehen seyn, er kann zugleich das Wirthschaftsamt ganz oder zum Theil besorgen. In jenen Orten, wo die Unterthanen vermischt sind, hat nur ein Ortsgericht zu bestehen, hierzu ist jener Herrschaft bestimmt, welche die Justiz mit Bestellung eines Justitiärs im Ort selbst ausübet. (J. V. 879.)

Ortschaften, landesfürstliche, haben in Streitsachen die Schriften von einem gesetzmässigen Advokaten unterfertigen zu lassen. (J. IV. 619. a)

Ottomanische Unterthanen s. Türkische.